

07  
17

# Amtsblatt

Donnerstag,  
16. Februar 2017

---

## Abstimmungen und Wahlen

Eidgenössische Volksabstimmung vom 12. Februar 2017. Ergebnisse 262

---

## Regierungsrat und Staatskanzlei

Schliessung der Büros am Fasnachtsmontag und -dienstag 263

---

## Gesetzessammlung

Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im  
Gebäudebereich 264

Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags  
auf dem Eigenmietwert in Härtefällen samt Anhang 1 und Anhang 2 267

---

## Departemente

Militärische Daten 2017 270

Strassenverkehr. Signalisation «Verbot für Gesellschaftswagen» auf dem  
Birrenweg in Engelberg 273

Landwirtschaft. Kursangebot 283

Kantonsbibliothek. Öffnungszeiten 284

Kantonaler Bildungstag. Schulfrei 284

Berufs- und Weiterbildung 284

Baugesuche und Sonderbewilligungen 292

---

**Gerichte** 294

---

**Gemeinden** 295

---

## Verschiedene

Handelsregister 304



## Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich

vom 7. Februar 2017

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 75 Ziffer 2 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968<sup>1)</sup>  
und Artikel 4 Buchstabe h und i des Baugesetzes vom 12. Juni 1994<sup>2)</sup>

*beschliesst:*

### I.

#### *Art. 1            Anwendbare Vorschriften* *a. MuKE n Basimodul*

<sup>1</sup> Für die Energieverwendung im Gebäudebereich gelten Teile A bis P des Basimoduls der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Ausgabe 2014, mit folgenden Ergänzungen:

- a. Beim Systemnachweis sind für Standorte, die unter 800 m ü. M. liegen, die Daten der Klimastation Luzern oder für Standorte über 800 m ü. M. die Daten der Klimastation Engelberg zu verwenden. Auf eine Klimakorrektur der Grenzwerte bei den Einzelanforderungen wird verzichtet. Beim Systemnachweis gilt der mit den Werten von Anhang 3 errechnete Grenzwert  $Q(h,li)$  für eine Jahresmitteltemperatur von 8.5 °C. Er wird um 8 % pro K höhere oder tiefere Jahresmitteltemperatur der Klimastation reduziert bzw. erhöht. Die Anpassung des Grenzwerts  $P(h,li)$  erfolgt entsprechend der Abweichung der Auslegungstemperatur zu -8 °C (Art. 1.7 Abs. 3);
- b. Die Höhenkorrektur für die Klimastation Engelberg beträgt 2 kWh/m<sup>2</sup> (Art. 1.23 Abs. 3);
- c. Die Ersatzabgabe für die Befreiung von den Anforderungen an die Eigenstromerzeugung beträgt Fr. 1 000.– pro nicht realisiertem kW Leistung (Art. 1.28).

---

<sup>1)</sup> GDB 101.0

<sup>2)</sup> GDB 710.1

## *Art. 2            b. MuKE n Module*

<sup>1</sup> Es gelten überdies die folgenden Module der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Ausgabe 2014:

- a.    Modul 3 (Heizungen im Freien und Freiluftbäder);
- b.    Modul 4 (Ferienhäuser und Ferienwohnungen);
- c.    Modul 7 (Ausführungsbestätigung);
- d.    Modul 11 (Wärmedämmung/Ausnützung).

## *Art. 3            Bezug der Mustervorschriften*

<sup>1</sup> Die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE n), Ausgabe 2014, können im Internet<sup>3)</sup> eingesehen oder beim Bau- und Raumentwicklungsdepartement bezogen werden.

## *Art. 4            Stand der Technik*

<sup>1</sup> Soweit diese Ausführungsbestimmungen nichts anderes bestimmen, gelten als Stand der Technik die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen. Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement kann diejenigen Normen und Empfehlungen der Fachorganisationen bezeichnen, welche im Kanton nicht als Stand der Technik gelten.

## *Art. 5            Zuständigkeiten* *a. Kanton*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat:

- a.    erlässt die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;
- b.    bewilligt das jährliche Förderprogramm und erlässt die zugehörigen Bestimmungen.

<sup>2</sup> Das Bau- und Raumentwicklungsdepartement:

- a.    führt eine Energiefachstelle;
- b.    stellt die Kommunikation und die Koordination mit den für die Energie zuständigen Stellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden sicher;
- c.    erarbeitet die Grundlagen für die kantonale Energiepolitik;

---

<sup>3</sup> <http://www.energie-zentralschweiz.ch> >Vollzug >Obwalden >MuKE n >MuKE n 2014 Zusammenfassung (4 Seiten) > MuKE n 2014 (98 Seiten)

- d. bewilligt im Einzelfall Beiträge gemäss Art. 49 Abs. 2 des Baugesetzes<sup>4)</sup>.

*Art. 6 b. Einwohnergemeinden*

<sup>1</sup> Die Einwohnergemeinden sind für die Erarbeitung und den Erlass der Grundlagen für die kommunale Energiepolitik zuständig und vollziehen die Bestimmungen betreffend den Energiebereich bei Bauten und Anlagen.

<sup>2</sup> Handelt es sich um baubewilligungspflichtige Vorhaben, erfolgt die Prüfung sowie die Gewährung von Ausnahmen im Rahmen der MuKEn jeweils im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.

*Art. 7 Übertragung von Vollzugsaufgaben an Private*

<sup>1</sup> Der Kanton und die Einwohnergemeinden können öffentlich-rechtliche Körperschaften, Private und private Organisationen zum Vollzug beiziehen und diesen insbesondere Prüf-, Kontroll- und Überwachungsaufgaben übertragen. Sie erteilen den zum Vollzug beigezogenen Dritten Leistungsaufträge und überprüfen periodisch deren Tätigkeiten.

*Art. 8 Projektnachweis*

<sup>1</sup> Für jede geplante energierelevante Massnahme ist der betreffenden Einwohnergemeinde auf Verlangen hin ein Projektnachweis einzureichen, mit welchem belegt wird, dass die energierelevanten Vorschriften von Bund und Kantonen eingehalten werden.

<sup>2</sup> Der Projektnachweis ist sowohl von der Bauherrschaft als auch von der projektverantwortlichen Person zu unterzeichnen.

*Art. 9 Wärmedämmung*

<sup>1</sup> Im Sinne der Massnahme G5 des Energiekonzepts 2009 wird für Bauten, die den zertifizierten Standard Minergie P oder Minergie P Eco erfüllen, die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs nicht berücksichtigt.

## II.

Keine Fremdänderungen.

---

<sup>4)</sup> GDB 710.1

### III.

Der Erlass GDB 710.112 (Ausführungsbestimmungen über die Energieverwendung im Gebäudebereich vom 17. Mai 2011) wird aufgehoben.

### IV.

Diese Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Sarnen, 7. Februar 2017

Im Namen des Regierungsrats  
Landammann: Franz Enderli  
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

---

## Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen

Nachtrag vom 14. Februar 2017

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden*

*beschliesst:*

### I.

Der Erlass GDB 213.713 (Ausführungsbestimmungen über die Gewährung eines Einschlags auf dem Eigenmietwert in Härtefällen vom 27. September 2016) (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

*Art. 1 Abs. 1 (geändert)*

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümern bei am Wohnsitz selbst bewohnten Einfamilienhäusern, Stockwerkeigentum oder Wohnungen in Mehrfamilienhäusern wird ein angemessener Einschlag gewährt, wenn der Eigenmiet-